

Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — PW/EAD**(Rechtssache T-448/22)**

(2022/C 380/21)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* PW (vertreten durch Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung des Beklagten vom 30. Juli 2021 aufzuheben, mit der dieser es ablehnt, die Erstattung seiner jährlichen Reisekosten für 2020 richtig zu berechnen, soweit diese seine Kinder betreffen, und gegebenenfalls die Entscheidung des Beklagten vom 14. April 2022 aufzuheben, mit dem die am 28. Oktober 2021 vom Kläger nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, und
- dem Beklagten sämtliche dem Kläger im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 von Anhang VII des Beamtenstatuts und Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung.
2. Verletzung der Sorgfaltspflicht.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — Evonik Operations/Kommission**(Rechtssache T-449/22)**

(2022/C 380/22)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Evonik Operations GmbH (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte J.-P. Montfort und T. Delille)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtene Verordnung) und zur Berichtigung jener Verordnung, soweit die eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für den Stoff Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid; pyrogenes, synthetisch amorphes, oberflächenbehandeltes Siliciumdioxid in Nanoform (im Folgenden: Stoff oder SAS-HMDS) (CAS Nr. 68909-20-6) einführt, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen;
- jede andere für sachdienlich gehaltene Maßnahme anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Die angefochtene Verordnung sei unter Verstoß gegen mehrere Bestimmungen der CLP-Verordnung⁽¹⁾, u. a. ihrer Art. 36 und 37 sowie des Abschnitts 3.9 ihres Anhangs I, erlassen worden. Insbesondere habe der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) nicht nachgewiesen, dass die Kriterien für die Einstufung des Stoffes als STOT RE 2 erfüllt seien, so dass die angefochtene Einstufung nicht auf Stellungnahme des RAC hätte gestützt werden dürfen. Die Kommission habe daher nicht auf der Grundlage der RAC-Stellungnahme entscheiden dürfen, dass die angefochtene Einstufung zutreffend sei. Mit dem Erlass der angefochtenen Verordnung habe die Kommission folglich gegen Art. 37 Abs. 5 der CLP-Verordnung verstoßen.
2. Der RAC habe sich nicht an das in Art. 37 Abs. 4 der CLP-Verordnung vorgegebene Verfahren gehalten und dadurch in mehrerlei Hinsicht gegen diese Bestimmungen verstoßen. Erstens habe er die RAC-Stellungnahme nicht binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 18 Monaten abgegeben. Zweitens habe der RAC den Betroffenen keine angemessene Gelegenheit gegeben, sich zu der Stellungnahme zu äußern, obwohl die CLP-Verordnung dies ausdrücklich vorsehe.
3. Die Kommission sei ihren Verpflichtungen aus Art. 37 Abs. 5 der CLP-Verordnung dadurch nicht nachgekommen, dass sie nicht hinreichend geprüft habe, dass das Verfahren der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung ordnungsgemäß und entsprechend der Verordnung durchgeführt worden sei. Infolgedessen habe die Kommission nicht fehlerfrei zu dem Ergebnis gelangen können, dass die angefochtene Einstufung zutreffend sei, sodass sie die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen Art. 37 Abs. 5 der CLP-Verordnung erlassen habe.
4. Mit dem Erlass der angefochtenen Verordnung ohne vorherige Durchführung und Dokumentation einer Folgenabschätzung habe die Kommission gegen ihre Verpflichtungen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung verstoßen und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt.

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. 2022, L 129, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. 2008, L 353, S. 1).

Klage, eingereicht am 8. August 2022 — QN/eu-LISA

(Rechtssache T-484/22)

(2022/C 380/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: QN (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tagaras)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3 000 Euro zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten in vollem Umfang aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage gegen die Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) vom 22. Dezember 2021, seinen Namen im Rahmen des Neueinstufungsverfahrens 2021 nicht in die Liste der neu in die Besoldungsgruppe AD 10 eingestufteten Bediensteten aufzunehmen, auf drei Gründe.